



1. TSC Rotenburg (Wümme) e.V.

Satzung des 1. TSC Rotenburg (Wümme) e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Der Verein trägt den Namen 1. TSC Rotenburg (Wümme) e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme) und ist in das Vereinsregister Nr. 517 beim Amtsgericht Rotenburg (Wümme) eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Gerichtsstand für alle Streitfälle ist 27356 Rotenburg (Wümme).

§ 2 Zweck und Betätigung

- 2.1. Der Verein bezweckt ausschließlich die Pflege und Förderung des Tanzsports als Leibesübung für den Breitensport.
- 2.2. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem sowie konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabeordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4. Beiträge, Gebühren, Zuschüsse und Spenden dürfen ausschließlich den Zwecken nach § 2 Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

- 4.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern
 - 4.1.1. Aktive Mitglieder.
Sporttreibende, am wöchentlichen Training teilnehmende Mitglieder.
 - 4.1.2. Passive Mitglieder.
Aktive Mitglieder können sich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsbeginn für mindestens 3 Monate passiv melden. Nehmen passive Mitglieder am aktiven Training teil, werden sie für den laufenden Monat der ersten Teilnahme wieder als aktiv geführt. Im Zusammenhang mit einer Kündigung ist eine Passivmeldung unwirksam.

- 4.2. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge von Jugendlichen bedürfen einer Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann ohne Bekanntgabe der hierfür maßgeblichen Gründe erfolgen.
- 4.4. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 4.5.1. Der Austritt eines Mitglieds muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Beiträge sind bis zum betreffenden Monat zu entrichten.
 - 4.5.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach begründetem, schriftlichem Antrag eines erwachsenden Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied anzuhören.
 - 4.5.2.1. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, eine Begründung ist nicht erforderlich. Ein Einspruch gegen den Beschluss ist nicht möglich.
 - 4.5.2.2. Ist ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3. Monate in Verzug, kann sein Ausschluss ebenfalls vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.
- 4.6. Mitglieder nach § 4.1. haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- 4.7. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme in allen Versammlungen und Sitzungen, für die es geladen ist. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

§ 5 Organe

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 5.1.1. Vorstand
 - 5.1.2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus:
 - 6.1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 6.1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 6.1.3. dem Kassenwart
 - 6.1.4. dem Schriftwart
- 6.2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Kassenwart. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
- 6.3. Alle Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Gewählt wird im ersten Jahr der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Im folgenden Jahr werden der 2. Vorsitzende und der Schriftwart gewählt. Um diesen Zyklus aufrecht zu erhalten können der 2. Vorsitzende und der Schriftwart für ein Jahr gewählt werden.
- 6.4. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

- 6.5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten in dieser Eigenschaft keine Vergütung. Verauslagte Kosten können nach vorheriger Beschlussfassung des Vorstandes ersetzt werden.
- 6.6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Auf Antrag kann die Wahl einzelner oder aller Mitglieder geheim erfolgen.
- 6.7. Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:
 - 6.7.1. 1. Vorsitzender:
Leitung des Vereins, der Vorstandssitzungen, sowie der Mitgliederversammlungen.
Überwachung der Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.
Zeichnungsberechtigt für Einnahmen und Ausgaben in Verbindung mit dem Kassenwart.
 - 6.7.2. 2. Vorsitzender:
Unterstützung und Vertretung des 1. Vorsitzenden.
 - 6.7.3. Kassenwart:
Führung der Kasse und der Bücher, Einnahme der Beiträge, Quittungsvollmacht, zeichnungsberechtigt für Ausgaben, wobei Ausgaben über dem Gegenwert des Jahresbeitrages eines aktiven Mitglieds des Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes bedürfen.
 - 6.7.4. Schriftwart:
Führung der Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
Erledigung des Schriftverkehrs, Publikation des Vereinsgeschehens.
- 6.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse verbindlich mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gezählt.
- 6.9. Vertretungen untereinander können bei Bedarf vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss geregelt werden. Der Vorstand kann nach Abstimmung auch Aufgaben an die Mitglieder des Vereins delegieren.
- 6.10. Die Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandmitglieds ist durch Austritt, Tod oder Misstrauensantrag widerruflich. Der Misstrauensantrag muss einem Vorstandsmitglied schriftlich zur Vorlage bei einer Mitgliederversammlung überreicht werden. Ein Grund für einen Misstrauensantrag ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27, Abs. 2 BGB). Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein erwachsenes Mitglied mit dessen Zustimmung kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Erfüllung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes betrauen.
- 6.11. Jede Turniergruppe kann einen Beisitzer wählen, der zu Vorstandssitzungen mit eingeladen wird. Beisitzer haben beratende Funktion und kein Stimmrecht. Beisitzer sollen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß §4.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens zum 31. März einzuberufen. Die Einladung erfolgt bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung
 - durch eine schriftliche Einladung
 - oder per E-Mail.

- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- 7.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
 - 7.4.1. Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Bücher und den Jahresabschluss jährlich einmal zu prüfen und an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu berichten.
 - 7.4.2. Die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt für zwei Jahre so, dass jeweils ein neuer Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt wird, während der andere Kassenprüfer noch ein Jahr im Amt bleibt.
 - 7.4.3. Um diesen Zyklus aufrecht zu erhalten kann die Wahl eines Kassenprüfers auch für ein Jahr erfolgen.
 - 7.4.4. Eine Wiederwahl ist zulässig
- 7.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Für Ladungsfrist und Anträge gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 7.6. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht gerechnet.
- 7.7. Satzungsänderungen können von den Mitgliederversammlungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 7.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- 8.1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge und eventuelle Umlagen erheben. Die Beiträge werden per Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
- 8.2. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Änderung der Höhe der Beiträge ist nur möglich, wenn der Punkt „Mitgliedsbeiträge“ auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

§ 9 Haftung

- 9.1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für anlässlich seiner Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder abhanden gekommener Gegenstände.
- 9.2. Bei Sportunfällen der Mitglieder trifft die über den Landessportbund abgeschlossene Versicherung nach deren Bestimmungen in Kraft.

§ 10 Auflösung, Aufhebung

- 10.1. Über eine eventuelle Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.2. Eine Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn der Punkt „Auflösung des Vereines“ auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- 10.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kreissportbund Rotenburg zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäße Förderung des Sports im gemeinnützigen Sinne zu verwenden hat.

Rotenburg (Wümme), 01.02.2019